



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

125.

Donnerstag, den 25. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 17. Oktober 1917.

Dem Wegemeister Heinrich Weber zu Graven-
bach ist aus Anlaß der Festnahme von ent-
wichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von
ihm erwiesenen Umsicht und Energie und der durch
Wiederergreifung dem Vaterlande geleisteten
Ehre eine Ehrenurkunde vom stellv. General-
kommando zuerkannt worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Räude der Pferde.

In Ergänzung der im Amtsblatt Seite 212
Nr. 432 bekannt gegebenen Verordnung hat der
Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Wälder durch Erlaß vom 18. September 1917 —
Nr. I A Me 8655 — folgendes bestimmt:
Wird bei der Untersuchung von Pferden der
Landwirtschaftskammern Räude oder Räudeverdacht
festgestellt, so sind für diese Tiere die Schutzmaß-
nahmen nach § 249 ff. B. A. B. G. anzuordnen.
Bleibt aber den Landwirtschaftskammern über-
lassen, solche Pferde unter den für die Abgabe von
Gebrauchsfähigen usw. Pferden vorgeschriebenen
Maßnahmen weiter zu veräußern. Soweit poli-
zeiliche Genehmigungen zur Ueherführungen der
Pferde nach anderen Standorten nötig sind, ist
die Erteilung bei der Ortspolizeibehörde zu be-
wirken. Für die lediglich der Anstreckung mit
verdächtigen Pferde ist eine Beobachtung
vorgesehen, sie muß daher unterbleiben.
Ultingen, 1. 10. 17. Der Regierungspräsident.

Berlin, den 6. Oktober 1917.

Ich bestimme hierdurch folgendes:
1) Zuständige Behörden gemäß § 9 Abs. 2
Bekanntmachung über Papier, Karton und
Papier vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl.
841) und gemäß § 4 Abs. 2 der Bekannt-
machung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 664) sind in Preußen die
Landrats- und die Polizeiverwaltungen in den
freien Städten und selbstständigen Städten in
Provinz Hannover.
2) Höhere Verwaltungsbehörden nach § 9
Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten
Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungs-
präsidenten und für Berlin der Oberpräsident der
Provinz Brandenburg.

Der Minister des Innern.
J. A.: Schlotter.

Frankfurt (Main), den 15. 10. 1917.

XVIII. Armee-Korps.
Vertretendes Generalkommando.
Kriegsamtstelle.

Nr. III (R. A. St.) Nr. 8149

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des stellv. General-
kommandos vom 20. 5. 1917 Nr. 811. 3. 17.
betreffend Regelung der Arbeit in Web-,
Strick- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe-
betrieben wird hiermit für die von militärischen Stel-

len zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten
jeder Art außer Kraft gesetzt.

Der stellv. Kommandierende General.
Kiedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. L. 700/7. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von
rohen Großviehhäuten und
Knochen.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom
11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)
— in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Ver-
ordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung
mit den Bekanntmachungen über die Aenderung
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), vom 22. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß
Zu widerhandlungen nach den in der Anmerkung*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt
oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
amten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen
Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens
auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um
den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirklicht sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und
jeden Gewichtes von Rindern, Kühen,
Ochsen und Bullen sowie von Fressern
und Kälbern von 10 kg Grunngewicht
an aufwärts;
- b) alle Knochen, Bohnenhäute, Fohlenfelle,
Fell-, Maultier- und Mauleselhäute
jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen
stammenden sowie alle in den besetzten
Gebieten und in den Stappen- und
Operationsgebieten gewonnenen Häute und
Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys,
Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen
Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung
betroffen.
Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung
werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum
der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und
Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten
Ausland eingeführt sind.

§ 2

Höchstpreis**)

a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig
geliefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle
sind diejenigen Häute und Felle, die
nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekannt-
machung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A.
meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegs-
leber-Aktiengesellschaft) für die im § 1
bezeichneten Häute und Felle zu zahlende
Preis darf den im § 3 festgesetzten

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann
neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

**) Die Beschlagnahme, Behandlung, Ver-
wendung und Meldepflicht der Häute und Felle
sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7.
17. R. R. A. geregelt.

Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei dem gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden.

§ 3

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kalbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute, Pony- und Maul- tierhäute	bis 219 220 und mehr	19,00 29,00
Fohlenfelle, Esel- und Maul- eselhäute	149 150 " "	5,00 9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalztes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus dem Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am

Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nichtvorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmegewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1a)

- für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
- für Abdecker- und Fallhäute*) um 20 Pf. für das Kilogramm;
- für abweichende Schlachtart um 4,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
- für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
- für leichte Beschädigung (Fehler**) im Abfall) insgesamt 1,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
- für schwere Beschädigung (Fehler im Kern oder das Fell) insgesamt 1,50 Mk. für die Haut oder das Fell;
- für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
- für Schupphäute (Häute mit Narben, Schwären, Wunden oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Rissen im Rücken oder mehr als 8 offenen Engerlingen, auch wenn gleichzeitig Beschädigungen unter d, e, f und g angesetzt sind, Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm. Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen ist die für den betreffenden Fall gemäß bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Pony- und Maultierhäuten

- für Häute mit Schäffelschnitt oder festem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flemmen, oder kurzen Schwänzen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder tiefen Schnitten im Bauch- oder Rücken- um insgesamt 1,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenfahnen, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Rücken der Haut, oder mit 4 Löchern oder tiefen Schnitten im Bauchteil um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge um insgesamt 4,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- für Schupphäute (stark geschleifte, verfilzte, grindige, stark verfilzte, lappende oder matte Häute), auch mit Mängeln der unter a und b angegebenen Arten vorliegen: um ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:

- für leichte Beschädigung**) um insgesamt 0,75 Mk. für das Fell;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Risse oder Narbenfahnen) um insgesamt 1,50 Mk. für das Fell;
- für Schuppfelle (stark verfilzte oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b ein.

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischhauer oder Tierarzt als gesund befunden und gelistet ist als Abdecker- oder Fallhäute.

**) Tiefer Schnitt (auch Schäffelschnitt), Kerbe oder Loch, Geschwür, Fäulstelle.

Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare abgezogen und oberhalb der Hornscheibe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Rietzen, Behen) müssen entfernt sein.
- Rohhäute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langkautig (die Fäße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch berartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.
- Das Gefälle muß richtig gefalzen sein.
- Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

Zahlungsbedingungen.

Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum Güterbahnhof oder bis zur nächsten Ankerstation des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung. Der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 3 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont in Anspruch genommen werden.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Preisen, zu gewärtigen.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind dem Bedarfsverwaltungsamt der Kriegs-Rohstoffverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapest Strasse 5, zu stellen. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Okt. 1917 für das an diesem Tage oder später erlassene Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dez. 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Ch. II. 700/7. 16. R. A. vom 31. Juli tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Oktober 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Bekanntmachung, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, in Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Presse bekanntgeben.

Karlsruhe (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.**Der Krieg.**

TB Großes Hauptquartier, 23. Okt.

Besitzer Kriegsschmuck:

Deresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die in Flandern zwischen Draaibank und Poelcapelle gestern morgen entwickelten Kämpfe bis gegen Abend. Die Ziele der französ. Angriffe lagen nach aufgefundenen Bezeugungen 2-2 1/2 km hinter unseren vorderen Linie. Anfangs nur am Südrande des Houthouster Tiefes in unsere Abwehrzone gedrungen, wurde durch Gegenangriffe zurückgeworfen. Den Gegnern herangeführte Verstärkungen wurden durch unsere geringen Raumgewinn (von höchstens 200 Meter Tiefe bei 1200 Meter Breite nicht

Bei Poelcapelle wurden in dem hin- und hergehenden Kampf gegen die vormittags und erneut am Abend vorbrechenden starken Angriffe der Engländer unsere vorderen Trichterlinien behauptet und abgeworfen.

In den übrigen Stellen des Angriffsfeldes wurde der feindliche Ansturm völlig abgewehrt.

Die gegnerischen Angriffe richteten sich gegen den südlichen Teil beiderseits von Gheluwel. Hier wurde unsere Abwehrwirkung die Kraft des enggeführten Stoßes, der nirgends an unsere Hindernisse scheiterte. Die Franzosen wie Engländer hatten in der Schlacht gegen das Kampfgebiet zusammengefaßten schweren blutigen Verluste und ließen Gefangene

in unserer Hand. Der gestrige Schlachttag in Flandern brachte uns einen vollen Erfolg!

Deresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Artillerieschlacht nordöstlich Soissons setzte nachmittags mit voller Wucht ein, nachdem es an dem nebligen Morgen bei geringer Feuerfähigkeit nur zu Erkundungsvorstößen der Franzosen gekommen war.

Der Munitionseinsatz aller Kaliber erreichte am Abend im Kampfgebiet zwischen dem Ailette-Grund und Braye eine gewaltige Höhe. Bei Eintritt der Dunkelheit ließ das feindliche Feuer nach, um dann von Mitternacht an sich zu anhaltender Trommelwirkung zu steigern.

Bei Hellwerden hat mit starken französischen Angriffen die Infanterieschlacht begonnen!

Auf dem Ostufer der Maas stürmten ostfranzösische Kompagnien und Teile eines Sturmabteiles nach trefflicher Feuerunterbreitung die Höhe 326, südwestlich Beaumont. Mehr als 100 Gefangene wurden eingebracht.

Ostfranzösischer Kriegsschmuck:

Die Gesamtbeute der Operationen gegen die Inseln im Rigaischen Meerbusen beträgt: 20 130 Gefangene, über 100 Geschütze, darunter 47 schwere Schiffsgeschütze, einige Revolverkanonen, 150 Maschinengewehre und Minenwerfer, über 1200 Fahrzeuge, gegen 2000 Pferde, 30 Kraftwagen, 10 Flugzeuge, 3 Staatskassen mit 366 009 Rubel, große Vorräte an Verpflegungsmitteln und Kriegsgüter.

Zwischen Ostsee und Schwarzem Meer kam es nirgends zu größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front

Bei Regenwetter ließ vormittags die Gefechtsfähigkeit nach. Abends nahm sie bei Monastir und im Sernabogen und vom Westufer des Wardar bis zum Dojransee wieder an Festigkeit zu.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Telegraphische und provinzielle Nachrichten.

* Am 20. Oktober 1917 sind zwei Bekanntmachungen: „Nr. L. 111/7. 17. R. A. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten“; „Nr. L. 700/7. 17. R. A. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Das Königliche Amtsgericht Wiesbaden hat gegen den Händler August Schick in Wiesbaden, wegen Ueberschreitung der Höchstpreise beim Verkauf von gelben Rüben und wegen Unterlassung, sich einen Schluschein ausstellen zu lassen, eine Geldstrafe von 120 Mark festgesetzt.

)(**Schmittgen**, 22. Okt. Die Gemeinde hat sich an der 7. Kriegsanleihe stark beteiligt. Mit den durch den hiesigen Werbe-Ausschuß beigebrachten Zeichnungen beträgt die Gesamtsumme 60 000 Mark; ein über alle Erwartungen gehendes Resultat.

)(**Finkernthal**, 22. Okt. Adolf Urban, Unteroffizier im Infanterie-Regiment 87 und Inhaber des Eisernen Kreuzes, wurde zum Feldwebel befördert.

+ **Niederreienberg**, 21. Okt. Während die Gemeinde sich mit 30 000 Mark an der 7. Kriegsanleihe beteiligte, wurden außerdem bei der hiesigen, durch Herrn Hauptlehrer Abel verwalteten Sammelstelle der Nassauischen Sparkasse 30 700 Mark gezeichnet. Die Schultinder kauften für 650 Mark Anteilscheine.

= **Hasselbach**, 20. Okt. Daß auch unsere Gemeinde mit ihrer größtenteils minderbemittelten Bevölkerung der finanziellen Unterstützung des Vaterlandes nicht teilnahmslos gegenübersteht, beweist das durch verständnisvolles Aufklaren der hies. Ortsbevölkerung erzielte Zeichnungsergebnis bei der 7. Kriegsanleihe. Dasselbe beträgt 16 320 Mk.; hiervon entfallen 6820 Mk. auf reine Schulzeichnungen. Der Rest von noch 9500 Mark wurde an anberweitigten Zeichnungsstellen gebucht. In der Gesamtsumme sind etwa 20 Zeichnungen enthalten, deren Höhe nur 200 bis 500 Mk. beträgt.

— **Fraunfurt**, 21. Okt. Die Kriminalpolizei nahm am Samstag einen Schwindler, eigener Art, ein verkanntes „Genie“ fest, das behauptet, das Geheimnis einer Elektrizität spendenden Masse zu besitzen, von der ein Stück ununterbrochen lange Zeit Licht spenden kann. Dieses Genie, Franz Skiba heißt es und wohnt in einem hiesigen Vorort, hat es verstanden, auch ernsthafteste Kreise so zu interessieren, daß sie ihm tausende von Mark als Voranschuss für die Ausbeutung der Erfindung gaben. Von diesen Summen lebte Skiba mit Familie herrlich und in Freuden, sobald er anderen Beschäftigungen nicht mehr nachzugehen brauchte. Jetzt ist das Skibasche Verfahren als Schwindel aufgedeckt worden. Sachverständige sind der Ansicht, daß Skiba in der Leuchtmasse kleine Trodenelemente eingebaut hat. Auf eine nähere Prüfung seiner Erfindung ließ sich der Mann bisher nie ein, sondern brach, wenn eine solche ernsthaft verlangt wurde, die Beziehungen sofort ab, nachdem er seine Opfer jedoch vorher tüchtig geschädigt hatte.

— **Biebrich**, 22. Okt. Bei einem Metzger in der Waldstraße wurde ein Schwein im Bett gefunden, das heimlich geschlachtet war. Das Fleisch wurde beschlagnahmt.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beige-mengt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen. Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhl eines Kranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhl aus-geschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen be-schmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssig-keiten und Bakterien durchlässig ist. Durch un-saubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosets, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegen-stände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen. Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klopseppapier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen

Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen, (Anrichten ungelocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere du mit Speise laben,

So mußt du saubere Hände haben!“

solle sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahl-spruch wählen. Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Ver-richtung der Notdurft gut gebaute Aborte zu be-nutzen im Freien entleerter Stuhl-gang ist sofortig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungs-mittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun. Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel ver-ursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmkatarrhen das Gaster etwa in den Darmkanal hineingelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders. Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schnelle Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirk-samer Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorichtsmaß-regeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrpandemie in der Regel schnell.

Bermischte Nachrichten.

— Aus Oberheffen, 22. Oktober. Auf einer in Friedberg stattgefundenen Versammlung des Hessischen Bauernvereins wurden von den Vertretern aus dem nahen Osthof lebhaft Klagen darüber geführt, daß in der Gemarkung das Rotwild solofal zugenommen habe, wodurch die Brotgetreideernte neuer schwer geschädigt worden wäre. Im Frühjahr ds. J. seien Radel bis zu 40 Hirschen auf den Fruchtfeldern häufig abend getroffen worden. Die Folge davon war, daß bei der Ernte auf diesen Aedern keine fünf Prozent Mehren mehr vorhanden waren. Sach der Behörde wäre es, das Wild abschließen zu lassen, um die Sandwirte vor einem ähnlichen Schaden im kommenden Jahre zu bewahren.

— Seligenstadt, 19. Okt. Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten am letzten Dienstag der Gräfin v. Schönbornsche Föster Nees zu Rahl bei Seligenstadt a. M. und dessen Ehefrau. Das Jubelpaar zählt zusammen 168 Jahre, er 86 und sie 82 Jahre.

Nächster Markt in Usingen.

Montag, 29. Oktober:

Kram-, Rindvieh-,
Schaf- und
Schweinemarkt.

(Rindviehmarkt in der Neustadt.)

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 25. Oktober, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung.
2. Beschlussfassung über Aussetzung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung.
3. Ortsstatut über Berufungen innerhalb der Gemarkung Usingen. (Nach Offenlage in eine formelle Zustimmung erforderlich)

Anzeigen.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Allgemeiner uneatgelicher Beschohstag innerhalb des Stadtwaldes wird hiermit festgesetzt auf: Freitag, den 26. ds. Mts. im Oberwald und Dienstag, den 30. ds. Mts. im Unterwald. Besondere Bescheinigungen für diese beiden Tage sind nicht erforderlich.

Usingen, den 23. Oktober 1917.

Der Magistrat
L. H. Mann Bürgermeister.

Die der Stadt leihweise überlassenen Pferde sollen demnächst an den Truppenteil wieder abgegeben werden. Wir ersuchen diejenigen Einwohner welche das Fuhrwerk noch benutzen wollen, sich umgehend mit Herrn August Nicolai in Verbindung zu setzen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß diejenigen Haushaltungen, welche sich ein Schwein schlachten wollen, und bereits im Besitze eines solchen sind, dies umgehend anzumelden haben. Usingen, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat
L. H. Mann, Bürgermeister.

Mit dem heutigen Tage haben wir eine Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bitten wir im Bedarfsfalle bei uns vorstellig zu werden.

Usingen, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat
L. H. Mann Bürgermeister

Spitzner's Zahn-Atelier

wegen Einberufung geschlossen.

Näherinnen für meine mechan. Werkstätte gesucht. Auch wird Heimarbeit vergeben. Frankfurter Armeebekleidungs-Industrie Franz Züngen, Frankfurt a. M. 15, Taunusstraße 42, Fernsprecher Hansa 2610. (2)

Suche ein tüchtiges Hausmädchen oder eine Frau zur Muthilfe. Frau Dr. Rothe.

Von meinem Krieglager liefere

Cement

für notwendige Reparaturen gegen behörbliche Bescheinigungen.

Karl Hemrich, Usingen,
Porbachstraße 1.

Usingen, den 20. Oktober 1917.

An Spenden für Säuglings- und Kleinkinderschutz sind noch eingegangen:

Von der Gemeinde Steinfischbach	46,— M.
" " " Sainten	15,50 "
" " " Reichenbach	39,90 "
" " " Weipfelden	9,30 "
" " " Niederlaufen	30,20 "
" " " Altweilnau	8,70 "
" " " Finsternthal	5,20 "
" " " Treisberg	2,20 "
" " " Wilhelmsdorf	23,20 "

Summe 180,20 M.

St. Quittung vom 15. Oktober 1917.

Zusammen 1176,20 M.

Allen gütigen Gebern den besten Dank.

Die Vorsitzende für Frauenarbeit im Kriege.
Frau Landrat v. Bezold.

Entlaufen: ein gelbes Hühnchen. Abzugeben bei Dekan Bohris.

Freundliche Wohnung

zum 1. Januar zu vermieten.

*) Frau Aug. Sauer, Zügergasse 10.

Hausmädchen gesucht.

3) Gotsut Alois Thron.

Transportable Heffelweinkelter u. Mahlmühle

verleiht gegen kleine Gebühr

Louis Rahn, Neuweilnau, Villa „Walder“.

*) Telephon Nr. 6.

Suche Landwirtschaft!

ca. 70—200 Morgen, evtl. größer, mögl. in Hessen, geeignet für Selbstversorgung und Ruhestät bei ev. voller Auszahlung. Gute Bahnverbindung erwünscht. Ausführl. Angeb. nur vom Besitzer selbst an Richard Lademann, Wittenberge a. Elbe, Benznerstr. Vermittler zwecklos. (*)

Suche sofort 2 kräftige, zur Nachzucht geeignete Bullenkälber, nicht unter 14 Tage alt, mit Abstammungsnachweis, Selbst oder Rotsch. Zahle per Zentner Leb.-Gewicht 100 M. Aug. Schollenberger, Oberhain.

Jüngeres, fleißiges Mädchen für Haushalt und Geschäft gesucht. Bäckerei Herdt, Usingen.

Sauerkraut- und Fleischständer

in verschiedenen Größen empfiehlt

Karl Hemrich, Usingen
2) Porbachstraße 1.

Kohlraben

Die Gemeinde Oberreifenberg laßt dem Höchstpreise größere Mengen für die mahlliche Ernährung brauchbare Kohlraben, geliefert bei Vergütung der Transportkosten, auf. Lieferungen können ohne weiteres erfolgen.

Großer Posten

Einkoch-

Gläser

mit Gummiringen in allen Größen eingetroffen.

Eisenhandlung Valt. Kraus

In kleinen besseren Haushalten nach Frankfurt wird ab 1. Nov., auch später, ein

braves Mädchen gesucht

Dauernde Stellung sowie gute Behandlung gewährt. Zu erfahren bei Georg Philippi, Obergasse 20.

Dickwurz

treffen voraussichtlich erster Tage hier ein.

Siegm. Lilienstein

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Bg. — erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei

4 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör zu vermieten. Näh. im Kröb.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbulen

15 Monate alt, Selbstsch., zu verkaufen. *) Chr. Biemer, Emmershausen

Fahrkuh mit Kalb

zu verkaufen. 2b) Karl Ernst, Gumbach